

**Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup> und von Artikel 31 und 32 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1. Allgemeines**

Gegenstand und Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (Pärke) und des Weltnaturerbes durch den Kanton.

<sup>2</sup> Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Pärken und für die Anerkennung und den Schutz des Weltnaturerbes zu schaffen.

Geltungsbereich

**Art. 2** Dieses Gesetz findet Anwendung auf die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbebestätten.

**2. Pärke**

Grundsatz

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Bestrebungen der Gemeinden und Regionen zur Abklärung der Machbarkeit, zur Errichtung und zum Betrieb von Pärken.

<sup>2</sup> Er fördert die Zusammenarbeit unter den im Kanton gelegenen Pärken und ermöglicht ihre Vernetzung mit ausserkantonalen Pärken.

Parkträgerschaften

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Parkträgerschaften sind verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für die Errichtung des betreffenden Parks und der Charta für dessen Betrieb und Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Sie organisieren sich in Form einer juristischen Person des Privatrechts oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

<sup>3</sup> Sie sorgen dafür, dass die Gemeinden, die Bevölkerung, die Unternehmen und Organisationen der betreffenden Region bei der Abklärung der Machbarkeit, bei der Errichtung sowie beim Betrieb des Parks auf geeignete Weise einbezogen werden.

<sup>1</sup> SR 451

<sup>2</sup> BSG 101.1

<sup>4</sup> Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und der Staatsbeiträge.

Parkgemeinden **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinden, deren Gebiete in einen Park einbezogen sind (Parkgemeinden), müssen massgeblich in der betreffenden Parkträgerschaft vertreten sein.

<sup>2</sup> Sie stimmen ihre Planungen auf die Parkziele ab und berücksichtigen diese bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.

Parkvertrag **Art. 6** <sup>1</sup> Die Parkträgerschaften und die Parkgemeinden schliessen miteinander für eine Geltungsdauer von mindestens zehn Jahren einen Parkvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks. Er regelt insbesondere

- a den Parkperimeter,
- b die strategischen Parkziele,
- c die organisatorischen Vorkehren zur Erreichung der Parkziele,
- d die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung.

<sup>3</sup> Er bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Parkgemeinden. Wo ein Gemeindeparlament besteht, ist dieses unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung für den entsprechenden Beschluss zuständig.

<sup>4</sup> Er unterliegt der Vorprüfung und Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion.

### 3. Weltnaturerbe

Grundsatz **Art. 7** <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Bestrebungen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Weltnaturerbes der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

<sup>2</sup> Er setzt sich nach Massgabe des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt<sup>3</sup> für den Erhalt des Weltnaturerbes ein.

Kandidaturen **Art. 8** Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Weltnaturerbes der UNESCO bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Trägerschaften des Weltnaturerbes **Art. 9** <sup>1</sup> Die Trägerschaften des Weltnaturerbes setzen die in den Leistungsverträgen (Art. 17) festgelegten Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes um.

<sup>2</sup> Sie organisieren sich in Form einer juristischen Person des Privatrechts oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft.

<sup>3</sup> SR 0.451.41

<sup>3</sup> Sie sorgen dafür, dass die Gemeinden, die Bevölkerung, die Unternehmen und Organisationen der betreffenden Region bei Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Weltnaturerbes der UNESCO und bei der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz des Weltnaturerbes auf geeignete Weise einbezogen werden.

<sup>4</sup> Sie erstatten der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und der Staatsbeiträge.

#### 4. Aufgaben des Kantons

Grundsatz

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die Planungen und die übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden und Regionen auf die Parkziele und auf den Schutz des Weltnaturerbes abgestimmt sind.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die im Kanton Bern gelegenen Pärke und Weltnaturerbestätten im kantonalen Richtplan.

Zusammenarbeit mit dem Bund

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die Koordination mit dem Bund im Bereich der Pärke und des Weltnaturerbes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Programmvereinbarungen über die Ausrichtung von globalen Finanzhilfen des Bundes an die Pärke und an die Weltnaturerbestätten. Er ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu deren Unterzeichnung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft Gesuche der Pärke und der Weltnaturerbestätten zuhanden des Bundes und reicht sie beim Bund ein.

Kantonsübergreifende Pärke und Weltnaturerbestätten

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Kanton stellt bei kantonsübergreifenden Pärken und Weltnaturerbestätten die Koordination mit den betroffenen Kantonen sicher.

<sup>2</sup> Er kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Federführung gegenüber dem Bund übernehmen oder die Federführung einem anderen Kanton übertragen.

<sup>3</sup> Er regelt die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen durch Vertrag.

#### 5. Staatsbeiträge

Pärke

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Kanton kann auf Gesuch hin Beiträge gewähren von

- a bis zu zwei Dritteln der ausgewiesenen Kosten an die Abklärung der Machbarkeit und an die Projektierung von Pärken, sofern diese voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten,
- b bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an die Errichtung sowie an den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken, sofern diese vom Bund anerkannt werden.

<sup>2</sup> Ab Beginn der Errichtungsphase von Pärken macht der Kanton seine Unterstützung in der Regel davon abhängig, dass sich der Bund und die allen-

falls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Weltnaturerbe

**Art. 14**<sup>1</sup> Der Kanton kann Kandidaturen für die Aufnahme von schützenswerten Naturgütern in die Liste des Weltnaturerbes der UNESCO auf Gesuch hin mit Beiträgen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen, sofern der Bund den betreffenden Kandidaturen voraussichtlich zustimmt.

<sup>2</sup> Er kann den Trägerschaften der in die Liste der UNESCO aufgenommenen Weltnaturerbestätten Beiträge an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die allenfalls betroffenen anderen Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen.

Zusammenarbeit

**Art. 15** Der Kanton kann Vorhaben zur Zusammenarbeit zwischen den Pärken und zwischen den Pärken und den Weltnaturerbestätten auf Gesuch hin mit Beiträgen von höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten unterstützen.

Voraussetzungen

**Art. 16** Die Gewährung von Staatsbeiträgen setzt voraus, dass die Trägerschaften und die beteiligten Gemeinden zusammen Eigenleistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent der gesamten ausgewiesenen Kosten erbringen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Leistungsverträge

**Art. 17**<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schliesst mit den Parkträgerschaften und den Trägerschaften des Weltnaturerbes Leistungsverträge ab.

<sup>2</sup> In den Leistungsverträgen werden insbesondere die von den Trägerschaften zu erbringenden Leistungen, die Höhe der gewährten Staatsbeiträge und die Folgen bei Nichterfüllen der vereinbarten Leistungen geregelt.

Rahmenkredit

**Art. 18**<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt alle vier Jahre mit einem Rahmenkredit den Betrag fest, der für die Gewährung der Staatsbeiträge nach den Artikeln 13 bis 15 zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates werden an den Regierungsrat delegiert.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Verwendung des Rahmenkredits zuständig.

Rechtspflege

**Art. 19**<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> BSG 155.21

## 6. Vollzug und Inkrafttreten

Ausführungsbestimmungen

**Art. 20** Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

**Art. 21** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, ■

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ■■

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vereinbarung